

Kundmachung MR 1/95

der Oesterreichischen Nationalbank

Betrifft: **Ermittlung der Mindestreserve**

Gemäß § 43 Abs. 9 Nationalbankgesetz 1984 (NBG) werden unter Bedachtnahme auf die Art. 104 und 104 a des EG-Vertrages in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union, aufgrund derer die in § 43 Abs. 6 NBG vorgesehene Möglichkeit der Mindestreserve-Haltung in Form von gemäß § 41 NBG begebenen Bundesschatzscheinen entfällt, folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1

Mindestreservspflichtige Unternehmungen

(1) Mindestreservpflichtig sind alle Unternehmungen, die aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bankwesen (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, oder aufgrund besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt sind, Bankgeschäfte zu betreiben; sie werden im folgenden "Kreditinstitute" genannt. Ausgenommen von der Mindestreserve-Pflicht sind die in § 3 Abs. 1 Z 3 und 5 sowie § 3 Abs. 3 BWG genannten Unternehmungen.

(2) Beim Ermitteln der Mindestreserve werden folgende Gruppen von Kreditinstituten unterschieden:

Gruppe I: Alle Kreditinstitute, soweit sie in den Gruppen II bis IV nicht angeführt sind.

Gruppe II: einem Zentralinstitut angeschlossene Kreditinstitute.

Gruppe III: Zentralinstitute, und zwar:

im Sektor der Sparkassen: die GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen;

im Sektor der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch: die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft;

im Sektor der Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen: die Raiffeisen-Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft für die Raiffeisen-Landesbanken (Zentralkassen, Raiffeisenverbände), im regionalen Bereich eines Bundeslandes die jeweils zuständige Raiffeisen-Landesbank (Zentralkasse, Raiffeisenverband) für die angeschlossenen Kreditgenossenschaften.

Gruppe IV: die Österreichische Postsparkasse.

(3) Die nachstehend angeführten, vorwiegend mit Sonderfinanzierungsaufgaben befaßten Kreditinstitute sind hinsichtlich der ihnen eigentümlichen Bankgeschäfte vom Halten der Mindestreserve ausgenommen:

Oesterreichische Kontrollbank AG,

Österreichische Investitionskredit AG,

Österreichische Kommunalkredit AG,

Österreichischer Exportfonds Ges. m. b. H.,

Österreichische Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges. m. b. H.,

Beteiligungsfondsgesellschaften im Sinne des § 3 des Beteiligungsfondsgesetzes,

BGBl. Nr. 111/1982.

(4) Für Kreditinstitute in Zollausschlußgebieten - **d.s. die Gebiete der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg)** - gelten die Bestimmungen der Kundmachungen MR 1/95 und 2/95 nur insoweit, als durch die Kundmachung MR 3/95 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(5) Vom Halten der Mindestreserve ausgenommen sind für die Dauer der nachstehend genannten Maßnahmen Kreditinstitute,

- a) denen aufgrund eines Bescheids des Bundesministers für Finanzen die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagt wurde (§ 70 Abs. 2 Z 2b, § 70 Abs. 2 Z 4 BWG); bei teilweiser Untersagung der Fortführung des Geschäftsbetriebes gilt die Ausnahme von der Mindestreserve-Haltungspflicht nur insoweit, als die Untersagung mindestreserverpflichtige Geschäfte betrifft, oder
- b) die für den Verkehr mit der Kundschaft aufgrund einer Verordnung der Bundesregierung nach § 78 Abs. 1 oder 2 BWG vorübergehend geschlossen wurden; bei einer Verordnung gemäß § 78 Abs. 2 BWG gilt die Ausnahme von der Mindestreserve-Haltungspflicht jedoch nur insoweit, als die Untersagung mindestreserverpflichtige Geschäfte betrifft, oder
- c) denen vom Bundesminister für Finanzen eine Beauftragung nach § 78 Abs. 4 BWG erteilt wurde, oder
- d) für die nach § 84 Abs. 1 BWG eine Geschäftsaufsicht angeordnet wurde.

§ 2

Mindestreserve-Verpflichtungen

(1) Der Mindestreserve unterliegen die Verpflichtungen aus der Entgegennahme fremder Gelder.

(2) Verpflichtungen aus der Entgegennahme fremder Gelder sind:

- a) Sichteinlagen, d.s. täglich fällige Beträge, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung giromäßig verfügt werden kann.
- b) Termineinlagen, d.s. Gelder, für die eine Kündigungsfrist oder Laufzeit vereinbart wurde.
- c) Spareinlagen gemäß §§ 31 und 32 BWG. Darunter fallen auch täglich fällige Spareinlagen sowie Sparerkunden, die statt Geldbeträgen Wertpapiere verbrieft und für die keine im Wertpapiergeschäft üblichen Usancen Anwendung finden.
- d) Verpflichtungen aus eigenen Emissionen von Wertpapieren - einschließlich der im eigenen Portefeuille befindlichen -, die keine Anteilsrechte verkörpern und die auf Inhaber lauten (dazu zählen, wenn sie auf Inhaber lauten, insbesondere auch: Depotzertifikate (Certificates of Deposit) oder ähnliche Papiere, Commercial Papers, Promissory Notes, Euronotes); Orderschuldverschreibungen, wenn sie Teil einer Gesamtemission sind.
- e) Sonstige verbrieft Verpflichtungen (ausgenommen Wechselverpflichtungen) - einschließlich der im eigenen Portefeuille befindlichen -, die keine Anteilsrechte verkörpern und die auf Namen lauten. Dazu zählen, wenn sie auf Namen lauten, auch: Depotzertifikate (Certificates of Deposit) oder ähnliche Papiere, Commercial Papers, Promissory Notes, Euronotes.

(3) Verpflichtungen von Filialen österreichischer gemäß § 1 mindestreserverpflichtiger Kreditinstitute im Ausland gegenüber physischen und juristischen Personen mit Wohnsitz (Sitz) in Österreich unterliegen der Mindestreservepflicht.

(4) Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich unterliegen der Mindestreservepflicht.

(5) Von den gemäß Abs. 1 der Mindestreserve unterliegenden Verpflichtungen sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Verpflichtungen gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und gegenüber den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kreditinstituten.
- b) Von Bindungen und Belastungen freie, täglich fällige Verpflichtungen, die - insbesondere auch beim Berechnen von Soll- und Habenzinsen - mit gleichartigen Forderungen auf Kredit- bzw. Kredit-Sonderkonto gegen dieselbe physische oder juristische Person (einschließlich Personengesellschaften) aufgerechnet werden. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig zwischen Teilbetrieben einer wirtschaftlichen Einheit.
- c) Verpflichtungen aus der Hereinnahme zweckgebundener Gelder, und zwar: aus Akkreditiv- oder sonstigen Deckungsguthaben, sofern das Kreditinstitut im In- oder Ausland dafür ein

Deckungsguthaben unterhält;

aus dem Eingang kommissionsweise einkassierter Beträge, sofern diese umgehend oder laufend dem Auftraggeber weiterverrechnet werden;

aus solchen zweckgebundenen Geldern, die über Weisung und auf ausschließliches Risiko des Geldgebers an von ihm bestimmte Kreditnehmer umgehend weiterzuleiten oder zu Zahlungen an Gläubiger des Geldgebers zu verwenden sind, sofern zum Zeitpunkt der Auftragserteilung die für den endgültigen Kreditnehmer maßgebenden Kreditbedingungen bzw. die Zahlungsmodalitäten an die Gläubiger feststehen.

- d) Verpflichtungen, die den Eigenmitteln gemäß § 23 BWG zugerechnet werden können.
- e) Verpflichtungen aus der Emission von Wertpapieren gemäß dem Wertpapier-Emissionsgesetz, BGBl. Nr. 65/1979, sowie aus der Emission von Wertpapieren gemäß Abs. 2 lit. d mit vereinbarten Laufzeiten von mehr als 60 Monaten.
- f) Verpflichtungen aus der Emission von Wertpapieren, die gemäß Emissionsbedingungen ausschließlich zum Handel zwischen Kreditinstituten bestimmt sind.
- g) Verpflichtungen aus Bauspareinlagen gemäß § 1 BSpG.

(6) Die in Abs. 1 bis 4 angeführten, durch Anwenden der Bestimmungen des Abs. 5 gegebenenfalls verminderten Verpflichtungen werden im folgenden "MR-Verpflichtungen" genannt.

§ 3

Ermittlung und Meldung des Mindestreserve-Soll

(1) Das Mindestreserve-Soll ist das von einem Kreditinstitut zu haltende Ausmaß der Mindestreserve.

(2) Das Mindestreserve-Soll ergibt sich bei sämtlichen Kreditinstituten durch Anwenden der von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Hundertsätze (Mindestreservesätze) auf die bei ihnen bestehenden MR-Verpflichtungen. Bei den Kreditinstituten der Gruppen III und IV zählt zum Mindestreserve-Soll noch die Gesamtheit der bei ihnen gehaltenen angerechneten Guthaben gemäß § 4.

(3) Von dem gemäß Abs. 2 errechneten Betrag wird der kalendertägige Durchschnitt der im Vormonat festgestellten gesetzlichen, auf Schilling lautenden Zahlungsmittel jeglicher Art (Kassenbestände) mit ihrem Nennwert in Abzug gebracht. Dazu zählen auch Gold- und Silbermünzen, die in Österreich als gesetzliches Zahlungsmittel zugelassen sind. Die Anrechnung der Kassenbestände ist auf 25 % des Mindestreserve-Soll begrenzt. Bei den Kreditinstituten der Gruppen III und IV ist die Anrechnung der Kassenbestände auf 25 % des auf die MR-Verpflichtungen entfallenden Teiles ihres Mindestreserve-Soll begrenzt.

(4) Die Kreditinstitute haben ihr Mindestreserve-Soll aus dem Durchschnitt der Tagesendstände ihrer MR-Verpflichtungen am 23. und Letzten des Vormonats sowie am 7. und 15. des Berichtsmonats zu ermitteln und es der Oesterreichischen Nationalbank bis zum 23. des Berichtsmonats zu melden. Diese Meldungen haben einen gesonderten Ausweis der Kassenbestände in Schilling zu enthalten.

§ 4

Ermittlung der angerechneten Guthaben

Angerechnete Guthaben sind:

- a) die von den Kreditinstituten der Gruppen I - ausgenommen Kreditinstitute in Zollausschlußgebieten - bis III bei der Oesterreichischen Postsparkasse,
- b) die von Kreditinstituten der Gruppe II bei den zuständigen Zentralinstituten und
- c) die von Raiffeisen-Landesbanken (Zentralkassen, Raiffeisenverbänden) bei der Raiffeisen-Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft

unterhaltenen Guthaben, soweit diese im Berichtsmonat zur Erfüllung der Mindestreserve herangezogen worden sind.

Diese angerechneten Guthaben werden im Berichtsmonat gemäß § 3 Abs. 2 dem Mindestreserve-Soll der Kreditinstitute der Gruppe III bzw. IV zugezählt.

§ 5

Ermittlung und Meldung des Mindestreserve-Ist

(1) Das Mindestreserve-Ist umfaßt alle Aktiva, mit denen ein Kreditinstitut sein Mindestreserve-Soll erfüllen kann.

Es errechnet sich aus dem kalendertägigen Durchschnitt der zwischen 1. und Letztem des Berichtsmonats zu Buch stehenden Tagesendstände der in den Abs. 2 bis 5 genannten Aktiva.

Bei den Kreditinstituten der Gruppen III - ausgenommen die Raiffeisen-Landesbanken (Zentralkassen, Raiffeisenverbände) - und IV errechnet sich **das aus** Guthaben auf den Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank **bestehende Mindestreserve-Ist** aus dem kalendertägigen Durchschnitt der zwischen dem auf den ersten Werktag des Berichtsmonats folgenden Tag und dem ersten Werktag des Folgemonats zu Buch stehenden Tagesendstände der genannten Aktiva.

(2) Das Mindestreserve-Ist der Kreditinstitute der Gruppe I - ausgenommen Kreditinstitute in Zollausschlußgebieten - setzt sich aus Guthaben auf den Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank und auf den Scheckkonten der Österreichischen Postsparkasse zusammen; als Mindestreserve-Ist der Kreditinstitute in Zollausschlußgebieten gelten Guthaben auf hiefür bei der Oesterreichischen Nationalbank geführten Loro-Konten.

(3) Das Mindestreserve-Ist der Kreditinstitute der Gruppe II setzt sich aus Guthaben auf den Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank, auf den Scheckkonten bei der Österreichischen Postsparkasse und auf den Konten beim zuständigen Zentralinstitut zusammen.

(4) Das Mindestreserve-Ist der Kreditinstitute der Gruppe III - ausgenommen die Raiffeisen-Landesbanken (Zentralkassen, Raiffeisenverbände) - setzt sich aus Guthaben auf den Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank **und** auf den Scheckkonten bei der Österreichischen Postsparkasse zusammen. Guthaben auf den Scheckkonten bei der Österreichischen Postsparkasse dürfen nur zum Erfüllen des auf die eigenen MR-Verpflichtungen entfallenden Teiles des Mindestreserve-Soll herangezogen werden.

Das Mindestreserve-Ist der Raiffeisen-Landesbanken (Zentralkassen, Raiffeisenverbände) setzt sich aus Guthaben auf den Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank, auf den Scheckkonten bei der Österreichischen Postsparkasse und auf den Konten bei der Raiffeisen-Zentralbank Österreich AG zusammen. Guthaben auf den Scheckkonten bei der Österreichischen Postsparkasse dürfen nur zum Erfüllen des auf die eigenen MR-Verpflichtungen entfallenden Teiles des Mindestreserve-Soll herangezogen werden.

(5) Das Mindestreserve-Ist der Österreichischen Postsparkasse **errechnet** sich aus **den** Guthaben auf den Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank.

(6) Die Oesterreichische Nationalbank errechnet für die Kreditinstitute den kalendertägigen Durchschnittsstand der auf den bezüglichen Konten geführten Guthaben.

(7) Die Zentralinstitute haben der Oesterreichischen Nationalbank bis zum 7. eines jeden Folge- monats den kalendertägigen Durchschnittsstand der im Berichtsmonat bei ihnen für die Kreditinstitute der Gruppe II geführten Guthaben zu melden.

(8) Die Österreichische Postsparkasse hat der Oesterreichischen Nationalbank bis zum 7. eines jeden Folgemonats den kalendertägigen Durchschnittsstand der im Berichtsmonat bei ihr für die Kreditinstitute auf Scheckkonten geführten Guthaben zu melden.

§ 6

Erfüllung des Mindestreserve-Soll; Sonderzinsen für einen Fehlbetrag

(1) Das Mindestreserve-Soll eines Berichtsmonats gilt als erfüllt, wenn ihm ein zumindest gleich hohes Mindestreserve-Ist desselben Monats gegenübersteht.

(2) Wird das Mindestreserve-Soll eines Berichtsmonats nicht erfüllt, hat das betreffende Kreditinstitut vom ermittelten Fehlbetrag für 30 Tage Sonderzinsen zu bezahlen. Die Höhe der Sonderzinsen wird von der

Oesterreichischen Nationalbank in der die Mindestreservesätze regelnden Kundmachung verlautbart. Der Zinsbetrag wird dem Kreditinstitut von der Oesterreichischen Nationalbank vorgeschrieben; er ist ihr binnen einer Woche nach Erhalt des Bescheides anzuweisen.

§ 7

Berichtsmonat; Ersatzstichtage; Form der Meldungen

- (1) Berichtsmonat ist jener Monat, in den der letzte Stichtag für die Ermittlung des Mindestreserve-Soll gemäß § 3 fällt.
- (2) Fällt einer der in § 3 genannten Stichtage für ein Kreditinstitut auf einen geschäftsfreien Tag, so gilt der jeweils unmittelbar vorhergegangene Geschäftstag als Ersatzstichtag.
- (3) Für die Meldungen nach § 3 sind - sofern nicht besondere Vereinbarungen zwischen dem jeweils meldepflichtigen Kreditinstitut und der Oesterreichischen Nationalbank bestehen bzw. getroffen werden - die von der Oesterreichischen Nationalbank erstellten und bei ihr frei erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

§ 8

Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Kundmachung treten ab Berichtsmonat **Juli 1995** in Kraft, gleichzeitig verlieren die Bestimmungen der Kundmachungen MR 1/94 vom 26. Mai 1994 und MR 4/94 vom 20. Oktober 1994 der Oesterreichischen Nationalbank ihre Wirksamkeit.

Wien,

Oesterreichische Nationalbank

Dr. Schaumayer

Dr. Göttlicher

Kundmachung MR 2/95 der Oesterreichischen Nationalbank

Betrifft: **Mindestreservesätze und Sonderzinsen**

Gemäß § 43 Abs. 9 des Nationalbankgesetzes 1984 werden folgende Bestimmungen erlassen:

(1) Für Schillingverpflichtungen gemäß § 2 der Kundmachung (KM) MR 1/95 von Kreditinstituten - ausgenommen Kreditinstitute in Zollausschlußgebieten - gegenüber physischen und juristischen Personen mit Wohnsitz (Sitz) in Österreich gelten folgende Mindestreservesätze:

- 7 %** für Sichteinlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a KM MR 1/95;
- 5 1/2 %** für Termineinlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. b KM MR 1/95 mit Kündigungsfristen oder Laufzeiten unter 12 Monaten;
für Spareinlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. c KM MR 1/95 mit Kündigungsfristen oder Laufzeiten unter 12 Monaten (einschließlich täglich fälliger Spareinlagen);
für sonstige verbrieft Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. e KM MR 1/95 mit einer Laufzeit unter 12 Monaten;
- 4 %** für Termin- und Spareinlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. b und c KM MR 1/95, wenn weder die Kündigungsfrist noch die Laufzeit weniger als 12 Monate beträgt;
für sonstige verbrieft Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. e KM MR 1/95 mit einer Laufzeit ab 12 Monaten.

(2) Für Schillingverpflichtungen von Kreditinstituten - ausgenommen Kreditinstitute in den Zollausschlußgebieten - gegenüber In- und Ausländern aus eigenen Emissionen von Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 2 lit. d KM MR 1/95 gelten folgende Mindestreserve-Sätze:

- 4 %** für vereinbarte Mindestlaufzeiten unter 24 Monaten,
- 0 %** für vereinbarte Mindestlaufzeiten zwischen 24 und 60 Monaten.

(3) Für die Bemessung der vereinbarten Laufzeit von Wertpapieren ist jener frühestmögliche Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Emittent auf Verlangen des Inhabers zur Rücklösung verpflichtet ist. Für vor dem 1. Juli 1994 begebene Wertpapiere gilt diese Regelung nur dann, wenn die vertragliche Rücklösungsvereinbarung in den Urkundenbedingungen enthalten ist.

(4) Auf Fremdwährung lautende Verpflichtungen sind mindestreservesatzfrei.

(5) Die gemäß § 43 Abs. 8 des Nationalbankgesetzes 1984 vorzuschreibenden Sonderzinsen betragen 3 1/2 Prozentpunkte p. a. über dem jeweiligen zum Ultimo des Berichtsmonats geltenden Eskontzinsfuß der Oesterreichischen Nationalbank.

(6) Die Bestimmungen dieser Kundmachung treten ab Berichtsmonat **Juli 1995** in Kraft; gleichzeitig verlieren die Bestimmungen der Kundmachung MR 2/94 vom 26. Mai 1994 der Oesterreichischen Nationalbank ihre Wirksamkeit.

Wien,

Oesterreichische Nationalbank

Dr. Schaumayer

Dr. Göttlicher

Kundmachung MR 3/95

der Oesterreichischen Nationalbank

Betrifft: Mindestreserven für Kreditinstitute in den Zollausschlußgebieten

Gemäß § 43 Abs. 9 des Nationalbankgesetzes 1984 werden folgende Bestimmungen erlassen:

(1) Für Kreditinstitute in den Zollausschlußgebieten gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Kundmachungen "MR" der Oesterreichischen Nationalbank mit den folgenden Abänderungen:

- a) Für Verpflichtungen in österreichischen Schilling und Deutschen Mark mit vereinbarten Kündigungsfristen oder Laufzeiten von weniger als 4 Jahren gegenüber In- und Ausländern gelten folgende Mindestreservesätze:
 - 5 % für Sichteinlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a KM MR 1/95;
 - 2 % für Termineinlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. b KM MR 1/95 mit Kündigungsfristen oder Laufzeiten unter 12 Monaten;
für Spareinlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. c KM MR 1/95 mit Kündigungsfristen oder Laufzeiten unter 12 Monaten (einschließlich täglich fälligen Spareinlagen);
für sonstige verbrieft Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. e KM MR 1/95 mit einer Laufzeit unter 12 Monaten;
 - 2 % für Termin- und Spareinlagen gemäß § 2 Abs. 2 lit. b und c KM MR 1/95, wenn weder die Kündigungsfrist noch die Laufzeit weniger als 12 Monate beträgt;
für sonstige verbrieft Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. e KM MR 1/95 mit einer Laufzeit ab 12 Monaten.
- b) Für Verpflichtungen in österreichischen Schilling und Deutschen Mark gegenüber In- und Ausländern aus eigenen Emissionen von Wertpapieren gemäß § 2 Abs. 2 lit. d KM MR 1/95 gelten folgende Mindestreserve-Sätze:
 - 2 % für vereinbarte Mindestlaufzeiten unter 24 Monaten,
 - 0 % für vereinbarte Mindestlaufzeiten zwischen 24 und 60 Monaten.
- c) Für die Bemessung der vereinbarten Laufzeit von Wertpapieren ist jener frühestmögliche Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Emittent auf Verlangen des Inhabers zur Rücklösung verpflichtet ist. Für vor dem 1. Juli 1994 begebene Wertpapiere gilt diese Regelung nur dann, wenn die vertragliche Rücklösungsvereinbarung in den Urkundenbedingungen enthalten ist.
- d) Auf Fremdwährung - ausgenommen auf Deutsche Mark - lautende Verpflichtungen sind mindestreservesatzfrei.
- e) Verpflichtungen gegenüber in Deutschland mindestreservspflichtigen Unternehmungen sind nicht zu berücksichtigen.
- f) Für die Ermittlung der Kassenbestände gemäß § 3 Abs. 3 der KM MR1/95 sind auf österreichische Schilling und auf Deutsche Mark lautende gesetzliche Zahlungsmittel heranzuziehen.
- g) Die Mindestreservermeldungen sind in DM zu erstellen.
- h) Das Mindestreserve-Soll ist durch Guthaben auf dem bei der Landeszentralbank Bayern, Zweigstelle Kempten, geführten, auf die Oesterreichische Nationalbank, Hauptanstalt, lautenden DM-Konto zu erfüllen; hiebei ist gewährleistet, daß diese Guthaben den einzelnen mindestreservpflichtigen Kreditinstituten während des Geschäftstages für Dispositionen zur Verfügung stehen.
- i) Der Schillinggegenwert der für das Unterschreiten des Mindestreserve-Soll vorzuschreibenden Sonderzinsen wird zum Mittelkurs der Wiener Börse für Devisen Frankfurt am ersten Geschäftstag nach Ablauf des jeweiligen Monats, für den die Unterschreitung festgestellt wurde, errechnet.

(2) Die Bestimmungen dieser Kundmachung treten ab Berichtsmonat **Juli 1995** in Kraft; gleichzeitig verlieren die Bestimmungen der Kundmachung MR 3/94 vom 26. Mai 1994 der Oesterreichischen Nationalbank ihre Wirksamkeit.

Wien,

Oesterreichische Nationalbank

Dr. Schaumayer Dr. Göttlicher